

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen kommen in jedem Fall zur Anwendung, auch wenn sie dem Besteller im Zuge des Vertragsabschlusses nicht zugestellt worden sein sollten, sofern auf unserer Offerte oder unserer Auftragsbestätigung auf dieselben hingewiesen wird oder wenn der Besteller sie aus einer früheren oder anderen Geschäftsbeziehung kannte oder kennen musste.

Änderungen sind vorenthalten, in einer jeweils aktualisierten Version auf der Homepage verfügbar und für Lieferungen ab Zeitpunkt der Änderung gültig

Angebot, Abschluss und Lieferumfang

- 1.1 Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.
- 1.2 Der Kaufvertrag kommt nach unserer Wahl durch Annahme der Bestellung des Bestellers oder durch Auftragsbestätigung von SAG oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
Widersprechen sich unsere Beststellungsannahme und unsere Auftragsbestätigung, so gilt Letztere als verbindlich.
- 1.3 Bei Abholung in Sins oder Regensdorf, hat der Kunde 3 Tage Zeit, nach bestätigtem Datum, die Ware abzuholen. Ist dies nicht der Fall wird der Auftrag storniert und das Material freigegeben.
- 1.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum- und Urheberrechte vor; sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ bzw. „ab Lager“. Der in unserer Auftragsbestätigung erwähnte Preis ist verbindlich. Rohstoffzuschläge werden nach Lieferdatum verrechnet. Sämtliche Preislisten verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Liefer- und Leistungszeit (Ausführungen)

- Lieferfristen- und Termine gelten nur als annähernd und unverbindlich, sofern solche Fristen/Termine durch uns nicht durch eine gesonderte schriftliche Erklärung ausdrücklich als verbindlich zugesagt werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller noch fehlenden Unterlagen und/oder Angaben und nicht vor Eingang einer für die Lieferung vom Besteller zu leistende Zahlung/Anzahlung.
- Toleranz für Lieferungen mit Fixzeit beträgt eine Stunde. Bei Speziallieferungen und/oder Kranarbeiten ist die Verkehrsregelung sowie Strassensperrung, wenn nichts anderes in unserer Auftragsbestätigung erwähnt, bauseitig zu entrichten. Die Ware wird, sofern von uns nicht schriftlich erwähnt, ausschliesslich bis Bordsteinkante geliefert.
Für Lieferungen in Berggebiete oder bei erschwerter Zufahrt (insbesondere solche mit Breiten- oder Gewichtsbegrenzungen) werden Frachtzuschläge in Rechnung gestellt, mindestens im

Betrag von Fr. 150.–. Diesbezügliche Erschwernisse sind uns rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Lieferungen in die Westschweiz, Tessin, Vallis sind die Lieferkosten der franz. Preisliste zu entnehmen.

- Der Zuschlag für Fixtermine (+/- 1 Std..) siehe Preisliste auf unserer Webseite.
- Der Zuschlag für Lieferungen vormittags (07.00 bis 12.00 Uhr) siehe Preisliste auf unserer Webseite.
- Bei Verweigerung der Annahme ohne ersichtlichen Grund, werden dem Besteller die effektiven Transportkosten 2x (1x ab Werk, 1x zu externem Lagerplatz) sowie die Einlagerungsgebühren in Rechnung gestellt.
- Der Besteller Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Bestellers, Die Entladung obliegt in jedem Fall dem Besteller.
- Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Anlieferung sorgfältig hinsichtlich Menge sowie allfälliger Mängel bezüglich, zu prüfen und uns diesbezügliche Beanstandungen innert 3 Tagen schriftlich sowie detailliert zu melden. Andernfalls sind in jegliche Gewährleistungsrechte und Haftungsansprüche des Bestellers verwirkt.
- Kundenspezifisch hergestellte und / oder zu viel bestelltes Material werden generell nicht zurückgenommen. Einwandfreies Standardmaterial kann nach vorgängiger Absprache nur in Ausnahmefällen zurückgenommen werden, gem. unseren Konditionen. Siehe Preisliste auf der Webseite

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn der Besteller eine Vertragsänderung vornimmt, kann die Firma SAG einen neuen Liefertermin setzen.
- wenn Hindernisse auftreten, die SAG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei SAG, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien und Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Verkehrsunterbrechungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Eigentumsvorbehalt

SAG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller SAG, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von SAG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

Gewährleistung und Haftung / Haftungsausschluss

- Von der Gewährleistung und Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die nicht infolge schlechten Materials, fehlerhafter Produktion, Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bearbeitung, Missachtung von Produktvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer oder anderer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die SAG nicht zu vertreten hat. In jedem Falle ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch begrenzt auf den Warenwert. Im Falle des Warenerwerbs bei Dritten, sind etwaige Haftungsansprüche gegenüber dem Dritten geltend zu machen.
- Muss SAG von einer Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat SAG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

Gerichtstand

Ausschliesslicher Gerichtstand ist 8157 Dielsdorf

Stand Dezember 2023